

FEUERSCHUTZREGLEMENT

der Gemeinde Hefenhofen

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes vom 19. Januar 1994 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	§ 1. Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen
Grundsatz	§ 2. 1 Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält 2 Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr.
Aufsicht	§ 3 Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt für die unmittelbare Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission.
Organe	§ 4. Organe des Feuerschutzes sind: 1. die Feuerschutzkommission 2. das Feuerschutzamt 3. die Feuerwehr

B. Feuerschutzkommission

Feuerschutzkommission	§ 5. 1. Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörde gewählt. 2. Die Feuerschutzkommission besteht aus: 1. einem Mitglied des Gemeinderates (als Präsident) 2. Sekretariat wird auf der Gemeindkanzlei geführt 3. dem Kommandanten der Feuerwehr und dessen Stellvertreter, sowie den gewählten Offizieren 4. Protokollführer ist der Gemeinderatsschreiber mit beratender Stimme 5. dem gewählten Feuerschutzbeamten (nur in spez. Fällen) zugezogen werden.
-----------------------	---

- § 6. Die Feuerschutzkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung und beaufsichtigt die übrigen Organe des Feuerschutzes. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
1. Antrag an den Gemeinderat für Anschaffungen und Baute;
 2. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnungen;
 3. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe und den Sold;
 4. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters sowie für die Beförderung der Offiziere;
 5. Beförderung des übrigen Feuerwehrkaders;
 6. Antrag an den Gemeinderat für die Erteilung der Kaminfegerkonzession;
 7. Antrag an den Gemeinderat auf Befreiung von der Feuerwehrpflicht;
 8. Einteilung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen;
 9. Organisation der Feuerwehr und ihre Abteilungen;
 10. Genehmigung des jährlichen Übungsplans;
 11. Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen;
 12. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten;
 13. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, das Bezirksamt und andere interessierte Instanzen.

C. Feuerschutzamt

Feuerschutz-
bewilligung,
Abnahmekontrolle

- § 7. 1 Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

2. Es verfügt die Feuerschutzaufgabe und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss §12 ff. des Feuerschutzgesetzes.

Feuerschutz-
kontrolle

- § 8. 1 Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige.

2. Dieses orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an

D. Feuerwehr

I. Aufgaben

Aufgabe

- § 9.1 Die Feuerwehr hat bei Gefährdung und von Personen und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.

2. Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst aufgeboden werden. Sie darf nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden.

Vorschriften

- § 10 Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglementes gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.

- Organisation § 11.1 Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:
1. Kommandostab
 2. Abteilungen
2. Die Feuerschutzkommission legt die Detailbestimmungen fest.
- Kommandant § 12.1 Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.
2. Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind.

II. Feuerwehrpflicht

- Pflicht § 13.1 Die Feuerwehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 20. Altersjahr und endet mit dem vollendeten 50. Altersjahr (Frau + Mann)
2. Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten.
- § 13.3 Die Feuerwehrpflicht für Ehegatten beginnt in dem Jahr indem der jüngere Partner das 20. Altersjahr vollendet hat und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner das 50. Altersjahr vollendet hat.
- Erfüllung der Pflicht §14.1 Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.
2. Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst und Ersatzabgabe zu leisten hat.
3. Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr
- Befreiung §15.1 Von der Feuerwehrpflicht können befreit werden:
1. Personen mit bestimmten öffentlichen Funktionen.
 2. Personen, welche aus anderen Gründen (Invalidität ab 50%, Betriebsfeuerwehr etc.) befreit werden.
- Betriebsfeuerwehr 2 Über die Befreiung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission.
- Ersatzabgabe § 16.1 Die Ersatzabgabe beträgt 15% der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 50.- und höchstens Fr. 350.-.
2. Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Feuerwehr (eventuell für weitere Feuerschutzaufgaben) zu verwenden.

III. Dienstpflichten

- Alarm § 17. Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.
- Feuerwehr-
Anzahl § 18. Die Abteilungen der Feuerwehr bestehen jährlich mindestens folgende dienst,
Übungen
1. 3 Kaderübungen
 2. 7 Mannschaftsübungen
- Entschuldigungen § 19.1 Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als
Entschuldigungsgründe gelten eigene Krankheit, Schwangerschaft,
Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivilschutzdienst, schwere Krankheit oder
Todesfall in der Familie.
2. Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, wenn möglich vor der Übung
spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot oder Rückkehr
einzureichen.
- Sorgfaltspflicht § 20. Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige
Beschädigung haftet der Verursacher.
- Pflichtenheft § 21. Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte
erstellen.
- Übrige
Anordnungen § 22. Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten
Folge zu leisten.

IV. Kosten, Disziplinarstrafen

- Kosten § 23.1 Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der
Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind
unentgeltlich.
2. Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in
Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant.
- Disziplinarstrafen § 24. Die Verletzung von Dienstpflicht kann durch die
Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu Fr. 500.- oder
mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.

E. Schlussbestimmungen

- Rechtsmittel § 25. Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen Rekurs
Beim Gemeinderat erhoben werden.
- Inkrafttreten § 26.1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das zuständige
Departement auf 1. Januar 1995 in Kraft.
2. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 8. August 1978
aufgehoben.